


# Die letzten Schritte liegen vor Ihnen: Installation der TI und Kostenerstattung bei der GKV

*Erschienen am 26.11.2026*

Als Sie sich zu Beginn bei Ihrem beziehungsweise einem IT-Dienstleister über die Telematikinfrastruktur informiert haben, haben Sie vermutlich schon ein Angebot Ihres Dienstleisters für den TI-Anschluss erhalten. Sofern Ihnen keines vorliegt, holen Sie bitte verschiedene Angebote ein, prüfen Sie diese und bestellen Sie das für Sie passendste (Achtung: Das Angebot sollte einen KIM-Zugang enthalten, da dieser Voraussetzung für die Kostenerstattung ist). Klären Sie vorab mit Ihrem IT-Dienstleister, ob und wie Ihre Betriebsabläufe aufrechterhalten werden können. Manche Installationen kann Ihr IT-Dienstleister ohne Unterbrechung des Betriebsablaufs vornehmen. Andernfalls empfiehlt es sich, Zeiträume zu nutzen, in denen Sie Ihre Praxissoftware nicht benötigen. Wie die Installation konkret abläuft, kann sich je nach Anbieter unterscheiden. In der Regel erhalten Sie nach der Bestellung Zugangsdaten, um Ihr TI-Konto zu aktivieren. Es erfolgt ein Technik-Check, um zu prüfen, ob alle erforderlichen Komponenten vorhanden sind beziehungsweise, um Kartenterminals etc. einzurichten. Verlief dieser erfolgreich, wird der Termin für die Installation vereinbart, die via Fernzugriff durchgeführt wird und circa 90 bis 120 Minuten dauert.

**Kostenerstattung bei der GKV**
Um die Kosten für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur erstattet zu bekommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

? Anbindung an die TI
? Nutzung einer aktuellen Version von KIM (Kommunikation im Medizinwesen)
? Nutzung der vertraglich festgelegten Komponenten und Dienste (TI-Konnektor/TI-Gateway, eHealth-Kartenterminal, eHBA, SMC-B)

Anspruch auf Erstattung haben Sie grundsätzlich ab dem Monat, in dem die technische Inbetriebnahme erfolgt und der Nachweis im Antragsportal erbracht worden ist. Die Abrechnung erfolgt über ein Online-Portal der GKV.

Die Kosten werden pauschal mit 213,75 Euro erstattet. Für jeden therapeutischen Mitarbeiter, der über einen eHBA verfügt, wird die Pauschale zudem um jeweils 7,99 Euro pro Monat erhöht (Zuschlagspauschale genannt). Die tatsächlich angefallenen

Kosten könnten also unter Umständen höher ausfallen als die erstatteten. Arbeiten Sie mit einem TI-Dienstleister, deckt die Pauschale in der Regel dessen Kosten. Sie müssen sich mit Ihrer SMC-B-Karte, der TI-ID (gegebenenfalls auch die ID Ihrer Mitarbeiter, sofern Sie mehr als einen eHBA erstattet bekommen wollen) sowie dem eHBA ausweisen und Folgendes angeben: Ihr IK-Kennzeichen, Ihre Bankverbindung, die Eigenerklärung inklusive der Mitteilung über den Zeitpunkt der ersten TI-Nutzung. Sofern Ihre Zulassung verfällt oder sich wesentliche Änderungen ergeben (zum Beispiel der Name des Praxisinhabers, die Anschrift oder die Bankverbindung), müssen Sie den GKV-Spitzenverband unverzüglich darüber informieren. Dies übernimmt die IFK-Geschäftsstelle gern für Sie. Wenden Sie sich dazu an uns (Telefon: 0234 97745-777, E-Mail: zulassung@ifk.de).

Dieser Beitrag erschien ursprünglich in der Septemberausgabe unseres Fachmagazins „physiotherapie“. Lesen Sie hier den vollständigen Artikel.

Sie kennen unsere TI-Infoseite noch nicht? Die Seite bündelt zahlreiche nützliche Links, Informationen, Nachrichten und Kontaktadressen rund um die TI. Und das Beste: Sie wird stetig mit weiteren Infos angereichert, sodass Sie immer up to date bleiben! Regelmäßiges Reinschauen lohnt sich!